

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bereits jetzt beginnt die Bedarfsplanung Ihrer Kita für das kommende Kita-Jahr 2025/2026.

Das zum 01.07.2021 in Kraft getretene Kindertagesstättengesetz sieht vor, das pädagogische Personal stunden- und platzgenau zu planen. Nach dem KiTaG hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf eine siebenstündige durchgängige Betreuung mit Mittagsverpflegung, von Montag bis Freitag, im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. Zur Festlegung der Betreuungszeiten gehört, neben der bedarfsgerechten Dauer, auch die bedarfsgerechte zeitliche Lage am Tag.

Die Ermittlung der Betreuungsbedarfe hat das Ziel, den Bedürfnissen der Familien, unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, sowie soziale Aspekte von Familien zu berücksichtigen. Sie ist die Grundlage der vorausschauenden Planung für das nächste Kita-Jahr.

Grundsätzlich hat Ihr Kind einen Anspruch auf die bereits genannten sieben Stunden durchgängige Betreuung. Sollte ein höherer Bedarf bestehen (z.B. durch Berufstätigkeit, familiäre oder soziale Gründe), so kann der Träger der Einrichtung einen Nachweis für diesen Bedarf erfragen.

Nach aktuellem Stand können noch nicht alle Kitas eine durchgängige Betreuung anbieten, da beispielsweise noch Baumaßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgen müssen. Deshalb kann es in einzelnen Einrichtungen vorkommen, dass übergangsweise weiterhin ein Teilzeitangebot (mit Unterbrechung in der Mittagszeit) vorgehalten werden wird.

Die Festlegung der Zeiten, in denen Ihr Kind betreut werden kann, erfolgt in Blöcken von halben Stunden. Diese „Zeitschienen“ werden auf Grundlage der erfassten mehrheitlichen Bedarfe der Eltern und der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Wir bitten Sie, den beigefügten Fragebogen auszufüllen und dabei die tägliche Zeitspanne Ihres Betreuungsbedarfes, inklusive Fahrtzeit zur Arbeitsstätte, anzugeben. Falls Sie über einen Teilzeitplatz verfügen und diese Betreuungsform für Sie auch im nächsten Kita-Jahr möglich wäre, vermerken Sie es bitte. Die Festlegung auf ein Zeitkontingent bezieht sich auf ein Kita-Jahr. Der Wechsel in eine andere zeitliche Betreuung, kann unterjährig nur dann erfolgen, wenn in dem erwünschten Betreuungsetting noch ein Platz frei ist oder wird.

Die Auswahl des Betreuungsangebotes für Ihr Kind dient der vorausschauenden Planung und ist somit noch keine direkte Anmeldung Ihres Kindes für das jeweilige Angebot. Anhand der durch die Befragung ermittelten Bedarfe, der gesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung der besonderen Gegebenheiten vor Ort, legen Träger, Leitung, Kreisjugendamt und Landesjugendamt gemeinsam die Betreuungszeiten für das neue Kita-Jahr fest. Der Elternausschuss und Kita-Beirat wird entsprechend informiert und angehört.

Auf der Basis dieser Erhebungen teilt Ihnen die Kita-Leitung mit, in welche Betreuungskohorte Ihr Kind aufgenommen werden kann und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an diesem Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

E. Happersberger